

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnolo- gie in den Ausbildungsberufen Geomatiker/-in und Ver- messungstechniker/-in

vom 26.04.2012

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26.04.2012 erlässt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Freistaats Thüringen als zuständige Stelle nach § 73 Abs.2 BBiG die folgenden Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie in den Ausbildungsberufen Geomatiker/-in und Vermessungstechniker/-in.

Inhaltsübersicht

1	Zweck	2
2	Gegenstand	2
3	Prüfungsausschuss.....	2
4	Prüfungstermin, Anmeldung zur Prüfung.....	2
5	Aufgabenstellung	3
6	Abnahme der Prüfung	3
7	Niederschrift.....	4
8	Ausweispflicht und Belehrung	3
9	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße.....	3
10	Prüfungsabbruch, Nichtteilnahme	3
11	Feststellung und Bewertung.....	3
12	Prüfungsbescheinigung.....	4
13	Schlussbestimmungen	5

1 Zweck

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes des Auszubildenden, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2 Gegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im jeweiligen Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im jeweiligen Rahmenlehrplan der Berufsschule zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Für die Zwischenprüfung bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a.) naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen der Geoinformationstechnologie anwenden
- b.) berufsbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Normen und Standards berücksichtigen
- c.) erhobene Daten übertragen, sichern, bereinigen,
- d.) für weitere Bearbeitungen bereitstellen und
- e.) Daten bearbeiten, qualifizieren, visualisieren
- f.) sowie Ergebnisse dokumentieren kann.

Der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

3 Prüfungsausschuss

Die Durchführung der Zwischenprüfung ist dem für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichteten Prüfungsausschuss zu übertragen.

4 Prüfungstermin, Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfung soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die zuständige Stelle setzt den Prüfungstag und die Anmeldefrist für die Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses fest und fordert die Auszubildenden rechtzeitig auf, die Auszubildenden zur Prüfung anzumelden. Für die Prüfungsanmeldung stellt die zuständige Stelle einen Vordruck zur Verfügung.

Die zuständige Stelle lädt die Auszubildenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss unter Angabe von Prüfungstag, Prüfungsort sowie der zugelassenen und erforderlichen Arbeits- und Hilfsmittel zur Prüfung ein.

5 Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben sowie die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel.

Er kann auf Beschluss überregional erstellte Aufgaben übernehmen.

6 Abnahme der Prüfung

Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

7 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüflinge, die eine Täuschungshandlung vornehmen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, können von der Aufsicht führenden Person von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden; sie haben damit an der Prüfung nicht teilgenommen. Dieser Verstoß wird in der Niederschrift über den Prüfungsablauf (Nr. 7) vermerkt.

9 Prüfungsabbruch, Nichtteilnahme

Bei Prüflingen, die die Zwischenprüfung abbrechen, bestimmt der Prüfungsausschuss, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

Bei Nichtteilnahme an der Zwischenprüfung oder im Fall des Prüfungsabbruches gilt für die erneute Prüfungsanmeldung Nr. 4 entsprechend.

10 Feststellung und Bewertung

Der Prüfungsausschuss stellt aufgrund der Prüfungsleistung den Ausbildungsstand der Auszubildenden fest.

Die Prüfungsleistung wird wie folgt bewertet:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut;

- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

11 Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Aufsicht führenden Person und dem Vorsitz zu unterschreiben.

Für die Niederschrift stellt die zuständige Stelle einen Vordruck zur Verfügung.

Die Niederschrift ist bis zum Bestehen der Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle aufzubewahren.

12 Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt die zuständige Stelle eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält:

- die Bezeichnung "Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung",
- die Berufsbezeichnung ggf. mit Fachrichtung,
- die Personalien der oder des Auszubildenden,
- das Datum der Prüfung,
- das Ergebnis als Note mit Punktangabe,
- das Datum der Ausfertigung der Bescheinigung,
- die Unterschrift der oder des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Prüfungsbescheinigungen werden den Auszubildenden über die jeweilige Ausbildungsstätte zugeleitet.

Die zuständige Stelle teilt die Prüfungsergebnisse der Auszubildenden mit Punktangaben nach Nr. 10 der jeweiligen Berufsschule mit.

13 Prüfungsunterlagen

Nachdem der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistungen festgestellt hat, sollen dem Prüfling seine Prüfungsunterlagen (Aufgabenstellung und Prüfungsantworten) zur Verfügung gestellt werden.

Wird davon kein Gebrauch gemacht, werden die Unterlagen bis zum Bestehen der Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle aufbewahrt, jedoch längstens für zwei Jahre.

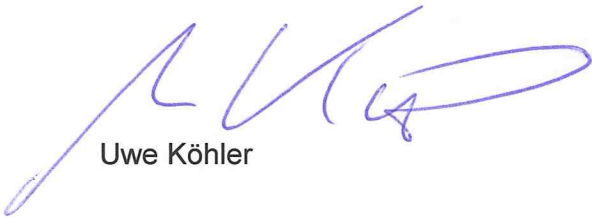
14 Schlussbestimmungen

Diese Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie in den Ausbildungsberufen Geomatiker/-in und Vermessungstechniker/-in treten mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Freistaats Thüringen in Kraft.

Erfurt, 21.05.2012

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Der Präsident



Uwe Köhler

